

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Dezember 2011

1584. Effizienzvorlage (Stellungnahme zuhanden der Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates ist zurzeit daran, das Kantonsratsgesetz (KRG) und das Geschäftsreglement des Kantonsrates mit dem Ziel zu revidieren, die Effizienz des Ratsbetriebs zu steigern. Der Regierungsrat hat zu einem entsprechenden Vorentwurf am 15. Dezember 2010 Stellung genommen (RRB Nr. 1827/2010).

Mit Schreiben vom 25. November 2011 unterbreitete die Geschäftsleitung des Kantonsrates eine Ergänzung der geplanten Änderungen. Es wird folgender § 12a KRG über den Rückzug von Vorlagen, die dem Kantonsrat unterbreitet worden sind, vorgeschlagen:

Rückzug

§ 12a. Verhandlungsgegenstände gemäss § 12 lit. b können von den antragstellenden Behörden nicht zurückgezogen werden. Auf deren Gesuch hin entscheidet die Geschäftsleitung des Kantonsrates über einen Rückzug.

Gemäss § 12 lit. b KRG gehören unter anderem die Berichte und Anträge des Regierungsrates zu den Verhandlungsgegenständen des Kantonsrates.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Geschäftsleitung des Kantonrates:

Mit Zuschrift vom 25. November 2011 haben Sie uns eingeladen, zur Formulierung für einen neuen § 12a des Kantonsratsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern dazu wie folgt:

Gemäss Ihrem Formulierungsvorschlag sollen Verhandlungsgegenstände gemäss § 12 lit. b KRG – dazu gehören auch die Berichte und Anträge des Regierungsrates – grundsätzlich nicht mehr zurückgezogen werden können. Wir zweifeln, ob ein solcher Grundsatz sinnvoll ist, gilt doch im übrigen Rechtsverkehr mit staatlichen Organen gerade das Gegenteil: Gesuche an Behörden und Verwaltungsstellen können jederzeit zurückgezogen werden, ebenso Klagen oder Rechtsmittel-eingaben an Gerichte. Umgekehrt anerkennen wir, dass es nicht immer

sinnvoll und effizient ist, wenn eine antragstellende Behörde ein Geschäft nach langer Beratung im Kantonsrat und in seinen Organen voraussetzungslos zurückziehen kann.

Zielführender als eine breite Erörterung des Grundsatzes ist jedoch die Befassung mit den konkret vorgesehenen Ausnahmen. Gemäss Ihrem Formulierungsvorschlag für § 12a KRG soll die Geschäftsleitung des Kantonsrats über Rückzugsgesuche der antragstellenden Behörden entscheiden. Wir verstehen diese Regelung so, dass nach Zustellung eines Antrags an den Kantonsrat der Rückzug nur noch zulässig ist, wenn die Geschäftsleitung dem zustimmt.

Wir halten eine solche Regelung für zu einschränkend. Erstens sehen wir keinen Grund, weshalb die antragstellende Behörde eine Vorlage nicht so lange voraussetzungslos soll zurückziehen können, als weder eine Kommission noch die Geschäftsleitung noch der Kantonsrat mit der Beratung der Vorlage (Eintreten bzw. Detailberatung) begonnen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt keine inhaltliche Befassung des Kantonsrates und seiner Organe mit der Vorlage vor. Auch ist bis zu diesem Zeitpunkt kein nennenswerter Aufwand für die Geschäftsbehandlung entstanden. Zweitens halten wir es nicht für sachgerecht, wenn unbesehen des Verfahrensstadiums stets die Geschäftsleitung des Kantonsrates über den Rückzug einer Vorlage entscheiden soll. So lange ein Geschäft bei einer Sachkommission liegt, ist es zweckmässiger, diese Kommission über den Rückzug entscheiden zu lassen. Aufgrund der Nähe zum Thema kann eine Sachkommission die Gründe, die für oder gegen den Rückzug einer Vorlage sprechen, besser beurteilen.

Was den Geltungsbereich der neu vorgesehenen Bestimmung betrifft, halten wir es nicht für sinnvoll, ihn auf Verhandlungsgegenstände nach § 12 lit. b KRG zu beschränken. Denn die Frage der Zulässigkeit des Rückzugs von Anträgen stellt sich auch bei den andern Verhandlungsgegenständen von § 12 KRG.

Gestützt auf diese Erwägungen regen wir folgende Formulierung für einen neuen § 12a KRG an:

§ 12a. Rückzug

¹Anträge an den Kantonsrat können so lange zurückgezogen werden, als weder der Kantonsrat noch eines seiner Organe mit der Eintretensdebatte oder der Detailberatung begonnen hat.

²Hat eine Kommission die Beratung aufgenommen, kann der Antrag nur noch mit ihrer Zustimmung zurückgezogen werden.

³Hat die Geschäftsleitung oder der Rat die Beratung aufgenommen, kann der Antrag nur noch mit Zustimmung der Geschäftsleitung zurückgezogen werden.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Verabschiedung der Effizienzvorlage der Geschäftsleitung zuhanden des Kantonsrats nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi